

Errata

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **43 (1944)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Errata

Errare humanum est. Dans l'article que j'ai donné, l'an dernier, dans cette Revue, p. 200, l. 12 et n. 35, j'ai commis une faute de lecture et une erreur de transcription, que m'a signalées aussitôt l'érudite que nous fêtons, M. Felix Stähelin.

A la ligne 12, il faut lire: Jacob de Berenfels de *Krennzach*, soit de Grenzach, et, à la note 35, dame Catherine von *Küngspach*.

Lausanne, janvier 1944.

Charles Gilliard.

In der von mir im letzten Bande der „Basler Zeitschrift“ (Bd. 42, 1943, Festband Felix Stähelin) publizierten „*Elegie zum Bildersturm in Basel*“ war eine Stelle, die mir wegen ihrer Unebenheiten beim Niederschreiben und Übersetzen einige Schmerzen verursacht hatte. Die Frage schien berechtigt, ob der Text hier überhaupt richtig überliefert sei. Inzwischen hat mich Herr Professor Harald Fuchs in sehr verdankenswerter Weise darauf hingewiesen, daß dem Texte an dieser Stelle durch eine leichte Änderung zu einem einwandfreien Sinne verholfen werden kann. In dem Berichte über die *Entwendung des Kreuzes* heißt es im Original (B. Z. 1943, S. 136 unten):

Paschalemque crucem nimio prae pondere magnam
tollere, quam plebis non potuere manus,
tollit equo quidem molitor sceleratus, at inde
in stabulo laqueo se necat ipse suo:
sic, et equo rapitur desperans furcifer ille,
e templo summo, quo tullit ante crucem...

Als kleine Verbesserungen setze man zunächst im ersten Distichon das Komma nicht nach tollere, sondern nach magnam und entferne es im dritten Distichon nach sic; im mittleren Distichon ist quidem statt quidam ein weiteres Versehen. Unverständlich aber ist im letzten Distichon der Pentameter; ein richtiger Sinn entsteht nun, wenn folgende Korrektur vorgenommen wird:

sic et equo rapitur desperans furcifer ille,
et templo summo qui tullit ante crucem.

Das heißt: Der Galgenstrick, „der zuvor aus dem Münster das Kreuz entwendet hat“, wird aus dem Pferdestall, in dem er sich erhängt hatte, nun selbst von einem Pferde (als Leiche) „abgeschleppt“. Die Worte e templo summo qui tullit ante crucem nehmen also auf die vorangehenden Worte paschalem crucem... tollit equo in genauer Wiederholung bezug.

Basel, Januar 1944.

Paul Roth.